Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 1 (1928-1929)

10 Heft:

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was führt diese jungen Bauern, Handwerker, Bureaugehilfen und Sennen, die alle mitten im Erwerbsleben stehen, zusammen? — Nachdem ich selbst eine Woche lang mit grossem Interesse am Kurse teilgenommen habe, will ich versuchen, das Wesentliche in wenigen Sätzen zusammenzufassen.

Fachschulen: die von fast allen Kursteilnehmern besucht worden waren, hatten ihnen trotz überladenen Lehrplänen nur halbe Befriedigung geboten. Die grössere Fachkenntnis konnte ihnen im heutigen Existenzkampf nur zum Teil helfen, da der Erfolg im Wirtschaftsleben sowohl von einer Kette günstiger Umstände als auch vom Charakter abhängt. Weniger Begünstigte hatten Enttäuschungen gehabt, weil die engen Verhältnisse es ihnen nicht ermöglichten, sich beruflich auszuwirken. Sie Alle suchen neben dem Beruf, der Partei und der Religion, welche sie jeder nach seiner Art schätzen, aber doch nicht befriedigen, eine weitere Kenntnis über Zusammenhänge des Lebens, für die sie erst jetzt tieferes Interesse haben.

Dese Probleme beschäftigen nun die Männer, welche alle vor dem entscheidenen Moment ihres Lebens, der Gründung eines eigenen Heimes stehen, am meisten.

Unter der kameradschaftlichen Leitung des im Volksbildungswesen erfahrenen Schulmannes Dr. Wartenweiler, wurden in freien Besprechungen die grösseren Zusammenhänge unserer wirtschaftlichen Entwicklung und ihre Beziehungen zum Ausland behandelt. — Aber nicht allein ein grösseres Verständnis für die geschichtlich-volkswirtschaftlichen Fragen wurde uns eröffnet, sondern auch ein Interesse an kulturellen Gütern geweckt, wodurch es uns sicher gelingen wird, herbe Enttäuschungen des Lebens eher zu überwinden. Auch sollte es dank den in Turbach erhaltenen Anregungen gelingen, dem künftigen Heim und nicht nur dem Heim, sondern einer grösseren Gemeinschaft einen Inhalt zu geben, der über die Kleinlichkeiten des Alltages hinaus hilft.

Die Kursteilnehmer freuten sich, in dem stillen Bergtälchen mit seiner prächtigen Wintersonne und seinen gastfreundlichen Bewohnern, einmal von ihrer täglichen hastenden Umgebung und von parteipolitischen Interessen Abstand nehmen zu können, um sich innerlich zu sammeln. Ich glaube der Kurs, wie auch das prächtige Beispiel der einfachen, tapferen Turbacher Bauern wird alle zu einer Selbstbescheidung, zu Selbstvertrauen und zu einem leichteren Verständnis unserer Mitmenschen führen, und uns zu Hause dann zu einem glücklicheren, inhaltsreicheren Leben auch in einfachen Verhältnissen helfen.

Hoffen wir, dass schon in wenig Jahren, solche Erwachsenenbildung ebenso geschätzt wird wie heute schon erfreulicherweise die Fachausbildung. Man ist dem Jungmännerkurs mit ähnlicher Skepsis begegnet, wie vor Jahrzehnten den landwirtschaftlichen Schulen. Dass das Eine dem Andern helfen kann, könnten wir vielleicht an dem Beispiel Dänemark lernen.

G. G., Zürich.

Die Artikelserie "Erziehungsberatung" wird von Dir. Dr. Hanselmann im nächsten Heft fortgesetzt werden.

Schweizerische Umschau.

Die Durchführung des neuen schaffhauserischen Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, das am 28. April 1927 in Vollzug gesetzt worden war, bedingt eine ganze Reihe von Erlassen und Reglementen. Noch auf Jahre hinaus werden die Behörden in Anspruch genommen werden. Vor kurzer Zeit erliess der Regierungsrat die Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons. Die Tätigkeit des durch das erwähnte Gesetz neugeschaffenen Schularztes wird einlässlich umschrieben. Nicht nur hat der Arzt die Schulhäuser und den Betrieb nach der hygienischen Seite zu überwachen, sondern er überwacht auch den Gesundheitszustand sämtlicher Schüler während der ganzen Schulzeit. Alle neueintretenden Schüler sowie alle Schüler des fünften und des letzten Schuljahres werden untersucht. Er prüft ferner den Gesundheitszustand der übrigen Schüler durch jährlich einmal auszuführende Klassenbesuche. Vorhandene Anomalien sind den Eltern mitzuteilen. Er hat ferner die Aufgabe, diejenigen Kinder zu bestimmen, die eine Spezialausbildung oder Anstaltsbehandlung und die eine Versorgung in Ferienheimen erfordern. Selbstverständlich ist die Behandlung der Schulkinder nicht Sache des Schularztes; es herrscht freie Aerztewahl. Der Schularzt hat auch dafür zu sorgen, dass die kantonale Schulzahnklinik von den Gemeinden benützt wird - was übrigens mit wenigen Ausnahmen heute schon der Fall ist. Das neue Schulgesetz bringt also auch in hygienischer Beziehung eine segensreiche Neuerung.

Die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern verfügte neulich, gestützt auf die Beobachtung, dass sich neuerdings bernische Staatsbürger für die französische Fremdenlegion aus Unkenntnis anwerben liessen, dass in den bernischen Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen bei passender Gelegenheit in geeigneter Weise beim Unterricht auf die Fremdenlegion und ihre Gefahren aufmerksam zu machen sei. Als Ergebnis sollte den jungen Leuten die mit besonderer Eindringlichkeit eingeschärfte Warnung zeitlebens in Erinnerung bleiben, dass sie unbekannten Personen in Frankreich unter keinen Umständen etwas unterschreiben, das sie nicht genau gelesen oder verstanden haben.

Ueber den hauswirtschaftlichen Unterricht für Knaben, der im vergangenen Jahr nunmehr auch in Langnau (Bern) eingeführt wurde, liegen jetzt die ersten Berichte vor. Die Haushaltungsschule für Knaben zählte 37 Schüler. Lehrgegenstand waren: Hausarbeit, Aufräumen, Abstauben, Aufbetten, Kleider reinigen, Knöpfe annähen usw. Die hauswirtschaftliche Abteilung ist der dortigen Volksschule angegliedert. Die Teilnahme am hauswirtschaftlichen Unterricht steht jedem Schüler frei.

Der schweizerische Bundesrat hat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem Bundesgesetz für die berufliche Ausbildung übermittelt, das Geltung haben soll für Handwerk, Heimarbeit, Industrie, Gastwirtschaft, Handel und Verkehr, ferner für die dem Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken unterstellten Betriebe des Bundes und der konzessionierten Transportanstalten. Als Lehrlinge gelten die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen. Voraussetzung ist dabei, dass die Ausbildung länger als ein Jahr dauere. Der berufliche Unterricht wird für die Lehrlinge obligatorsisch erklärt. Die Zahl der Lehrlinge kann auf Vorschlag der Berufsverbände beschränkt werden. Dem Lehrmeister wird eine fachgemässe systematische Ausbildung seiner Lehrlinge zur Pflicht

gemacht, z. B. dürfen die Lehrlinge nicht mehr zu ausserberuflicher Arbeit, als Laufburschen oder Handlanger, verwendet werden. Von den Berufsverbänden sind für die einzelnen Berufe bestimmte Lehrpläne auszuarbeiten. Der Meister wird im Falle ungenügender Ausbildung seiner Lehrlinge haftbar gemacht werden können. Umgehungen des Lehrlingsverhältnisses sind mit Strafen bedroht. Der Lehrling soll von Anfang an zu beruflicher Arbeit verwendet werden. Der bisher mit einigen löblichen Ausnahmen gemachte Fehler einer unsystematischen Ausbildung soll vermieden werden. Um das gesteckte Ziel zu erreichen, sind Prüfungen des Lehrverhältnisses vorgesehen, entweder Zwischenprüfungen oder sachkundige Besuche in den Betrieben. Damit sollen die den Berufsstand diskreditierenden Gelegenheitslehrmeister erfasst werden, während gute Werkstätten von Zwischenprüfungen dispensiert werden können. Der berufliche Unterricht soll nicht die Form einer Repetierschule haben, sondern ausschliesslich von fachkundigen Lehrkräften nach bestimmtem Lehrplan erteilt werden. Für die Lehrabschlussprüfung sollen durch die Berufsverbände Mindestanforderungen aufgestellt werden. Falls diese hierzu nicht die Initiative ergreifen, steht es auch dem Bund frei, hierfür den Anstoss zu geben. Für die Prüfungsreglemente ist die staatliche Genehmigung vorgesehen. Die Lehrlingsprüfung soll dem Lehrling das Recht geben, sich als "gelernten" Berufsangehörigen zu bezeichnen. Die Durchführung der Lehrlingsprüfung soll den Berufsverbänden überlassen werden, wenn diese sie übernehmen wollen. Der Meistertitel soll nur auf Grund einer höheren Fachprüfung erteilt werden und rechtlich geschützt sein.

Auf einer Konferenz der kantonalen Armendirektoren, die Ende November in Bern stattfand, hielt der Chef der eidgenössischen Polizeiabteilung, Herr Prof. Dr. Delaquis, ein Referat über den Entwurf zu einem Fürsorgeabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland. Die anwesenden Vertreter der Kantone stimmten dem Entwurf in seinen Grundlagen zu, dessen Grundgedanke darin besteht, dass beide Teile sich verpflichten, sich die Kosten der Fürsorge für alle hilfsbedürftigen Angehörigen im andern Staate nach Ablauf einer gewissen Frist (30 Tagen) seit dem Uebernahmeverlangen zu erstatten. Der weitere Gedanke des Entwurfes, dass in Fällen besonderer Härten unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Heimatstaat von der Heimschaffung Umgang genommen werden soll, fand in der Diskussion ebenfalls grundsätzliche Zustimmung. Die hierzu vorgebrachten Abänderungsvorschläge unterliegen nunmehr der Prüfung durch die zuständigen Bundesinstanzen. Es hat sich gezeigt, dass der Entwurf in seinen Grundlagen den Forderungen gerecht wird, die seit vielen Jahren von den kantonalen Armendirektoren und von den Armenpflegerkonferenzen vertreten worden sind.

Die Wanderbüchereien der Schweiz. Volksbibliothek erfreuen sich von Jahr zu Jahr einer wachsenden Beliebtheit. 1927 wurden in 1407 Büchereien 66,483 Bände ausgeliehen; 10,000 Bände mehr als im Vorjahr. — Ohne Zweifel bedeuten diese in handliche Kisten verpackten Bibliotheken von 20 bis 100 Bänden für viele Volks-, Vereins- und Pfarrbibliotheken eine bequeme und anregende Auffrischung und Bereicherung der eigenen Bibliothekbestände. Für Vereine sind Wanderbüchereien ein geradezu ideales Mittel, ihren Mitgliedern ohne grosse Kosten Unterhaltungs- und Bildungsliteratur zu beschaf-

fen. Viele Fabriken, Kantinen und alkoholfreie Restaurants stellen ihren Arbeitern und Besuchern mit Erfolg Wanderbüchereien zur Verfügung.

In einem Vortrag auf der 98. Jahresversammlung der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft in Genf erörterte der deutsche Referent Dr. M. Tramer-Solothurn die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Gründung eines neuropsychiatrischen Kinderspitals u. a. wie folgt:

"Wie es bei einem Teil der bestehenden Kinderspitäler der Fall ist, müsste auch das vorgeschlagene neuropsychiatrische Kinderspital eine selbständige Einrichtung, nicht Anhängsel einer Anstalt für Erwachsene sein. Als solche Anstalten kommen hier am ehesten die psychiatrischen Kliniken und Teilanstalten für Geistes- und Gemütskranke, die Irrenanstalten alten Namens, in Frage. Eine derartige Angliederung des Kinderspitals wäre jedoch, selbst wenn man alle die anderen aus der gewiss irrtümlichen Einstellung der Bevölkerung zu den Irrenanstalten folgenden Einwände nicht gelten lassen wollte, sachlich höchstens aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die jedoch in einer solchen Frage nicht ausschlaggebend sein sollten, zu begründen. Denn nicht chronisch "irre", d. h. chronisch geistes- oder gemütskranke Kinder kämen in erster Linie für diesen Spital in Betracht, sondern alle die vielen an Verstimmungen, Dämmerzuständen und andern Bewusstseinsstörungen, sowie Anfällen, die mit psychischen sogen. Ausnahmezuständen verknüpft sind, Wandelsucht, Stehlsucht oder Kleptomanie und anderen sogen. Manien, chronischen Lügen, Phantasterei, psychischen Hemmungsbildungen verschiedener Art leidenden Kinder, seien nun diese Störungen während oder im Anschlusse von Infektionskrankheiten, durch ungünstige Umweltsbedingungen entstanden oder im Wesentlichen durch abwegige, abnorme oder psychopathische Veranlagung bezw. Entwicklungshemmung bedingt, und dann das Heer derjenigen - hier ist die genannte Lücke besonders fühlbar -, die an den verschiedensten Störungen des Nervensystems aus äusserer oder innerer, insbesondere auch wieder seelischer Ursache leiden. Gerade aus der durch die praktische Erfahrung zwingend geforderten Betonung der Berücksichtigung dieser letzteren Kinder ergab sich der Name neuropsychiatrisches Kinderspital. - Die Abteilungen, welche es, um den genannten Hauptaufgaben, der Vorbeugung, Behandlung, Entwicklungsförderung, Pflege geistiger Hygiene und Forschung, zu genügen, entfalten sollte, wären: 1. eine Nervenabteilung, 2. eine psychiatrische Abteilung, 3. ein Laboratorium für die nötigen körperlichen Untersuchungen (Blut, Hirnrückenmarkflüssigkeit, Stoffwechsel etc.), 4. eine psychologische und pädagogische Untersuchungsabteilung, 5. eine Abteilung für den Unterricht der schulpflichtigen Kinder mit heilpädagogischen Einrichtungen, 6. eine Abteilung für Spiel, Gymnastik, Sport, Arbeit - die Betätigungsabteilung."

Vom Seidenband zur Lehrwerkstätte. Wie aus Liestal berichtet wird, beantragt der Regierungsrat des Kantons Baselland dem Landrat, für den Umbau einer infolge der Krise in der Seidenbandindustrie stillgelegten Seidenbandfabrik in Liestal einen Kredit von 85,000 Franken zu bewilligen. Das von der Stadt bereits angekaufte Gebäude soll zu einer Lehrwerkstätte für berufskundlichen Unterricht eingerichtet und vorläufig auch schon für die gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule der Stadt Liestal vermietet werden.

ាក្រីក្រីក្រុងក្រុង ក្នុងនៃល់ • បុ ក្រុស្រួសស្រួស ស្រួ